

Antrag SPD GRÜNE FRAKTION PLAUEN – Reg.Nr. 53-15

Stellungnahme zur Rückerstattung der Elternbeiträge aus Anlass von Streikmaßnahmen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den kommunalen Kindertageseinrichtungen

Wie die Antragsteller sehr zutreffend zum Ausdruck bringen, besteht ein rechtlicher Anspruch auf Erstattung von Elternbeiträgen wegen eines Streikes grundsätzlich nicht. Deshalb beantragt die SPD GRÜNE FRAKTION eine freiwillige Erstattung der Elternbeiträge durch die Stadt Plauen.

Zur Verfahrensweise beantragt die Fraktion, dass

1. eine Rückerstattung als einmalige freiwillige Leistung in Höhe von 1/20 je ausgefallenen Betreuungstag für den Zeitraum ab dem 11.05.2015 gewährt wird und legt dafür eine nachvollziehbare Berechnung der maximalen Erstattung pro Betreuungstag - getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort und berechnet auf die in der Elternbeitragsatzung festgelegten möglichen Betreuungszeiten – vor,
2. die anteilige Erstattung bei einer städtischen Notbetreuung ausgeschlossen ist,
3. die Erstattung nur auf Antrag erfolgt.

Aus Sicht der Verwaltung ist vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation eine zusätzliche freiwillige Leistung dieser Art nicht zu empfehlen.

Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass in den Verhandlungen zwischen VKA und Gewerkschaften vermutlich Lösungen gefunden werden, die zu einer markanten überplanmäßigen Steigerung in den Personalausgaben für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst führen. Dies wird eine weitere Verschärfung der städtischen Haushaltslage nach sich ziehen.

Nach dem Berechnungs- bzw. Rückerstattungsmodell der Antragsteller müssten für die bisher sieben Streiktage ca. 15.500 Euro für Rückerstattungen eingeplant werden.

Gegenwärtig zeichnet sich ab, dass die Stadträte fraktionsübergreifend eine Rückerstattung der Elternbeiträge wünschen – z. B. im Bildungs- und Sozialausschuss am 11.06.2015. Für den Fall, dass dazu ein entsprechender Beschluss durch den Stadtrat gefasst wird, ist folgende Präzisierung der Punkte 2 und 3 des Antrages zu empfehlen:

2. Die anteilige Erstattung des Elternbeitrages ist für die Streiktage ausgeschlossen, an denen ein städtisches Notdienstangebot in Anspruch genommen wurde.
3. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag und mit einer Betätigung der Kindertageseinrichtung, dass an den betreffenden Streiktagen keine städtische Betreuung in Anspruch genommen wurde.



Täschner